



## ABSCHNITT VII: ÄNDERUNGEN

### VII.1) ZU ÄNDERNDE ODER ZUSÄTZLICHE ANGABEN

#### VII.1.1) Gründe für die Änderung<sup>7</sup>

- Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden
- Die Veröffentlichung in SICP stimmt nicht mit den ursprünglich vom öffentlichen Auftraggeber übermittelten Informationen überein.

#### VII.1.2) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtiger Text<sup>1</sup> (den entsprechenden Abschnitt und die Nummer des Absatzes aus der ursprünglichen Bekanntmachung bitte angeben)

Abschnitt Nummer: VI.3) Los-Nr.: <sup>2</sup> Stelle des zu berichtigenden Textes: VI.3) ZUSÄTZLICHE ANGABEN	Anstatt: Der Betrag, der untervergeben werden kann, beträgt höchstens 50% des Vertragsgesamtbetrags, unbeschadet der Vorgaben laut Ausschreibungsbedingungen.	muss es heißen: Der Satz "Der Betrag, der untervergeben werden kann, beträgt höchstens 50% des Vertragsgesamtbetrags, unbeschadet der Vorgaben laut Ausschreibungsbedingungen", wurde aufgehoben
Abschnitt Nummer: IV.2.2) Stelle des zu berichtigenden Textes: Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge	Anstatt: Tag: (TT/MM/JJJJ) 14/10/2019 Ortszeit: (hh:mm) 12:00	muss es heißen: Tag: (TT/MM/JJJJ) 21/10/2019 Ortszeit: (hh:mm) 12:00
Abschnitt Nummer: IV.2.7) Stelle des zu berichtigenden Textes: Begingungen für die Öffnung der Angebote	Anstatt: Tag: (TT/MM/JJJJ) 15/10/2019 Ortszeit: (hh:mm) 10:00	muss es heißen: Tag: (TT/MM/JJJJ) 22/10/2019 Ortszeit: (hh:mm) 10:00

### VII.2) WEITERE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:<sup>2</sup>

Der Satz "Der Betrag, der untervergeben werden kann, beträgt höchstens 50% des Vertragsgesamtbetrags, unbeschadet der Vorgaben laut Ausschreibungsbedingungen" wurde aufgehoben.

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich.

<sup>1</sup> in beliebiger Anzahl wiederholen

<sup>2</sup> falls zutreffend

<sup>7</sup> nicht zur Veröffentlichung bestimmte Pflichtangabe